

Zusammen können also 2,2 Mio € abgezogen werden. Das verbleibende Einkommen von 0,8 Mio € hat die A-GmbH im Jahr 2008 zu versteuern. Der verbleibende Verlustvortrag 0,8 Mio € kann auf die Folgejahre vorgetragen werden.

Diese betragsmäßige Begrenzung dient der Sicherstellung einer „Mindeststeuer“. Es soll verhindert werden, dass hohe Verluste den Steuerpflichtigen auf längere Zeit von der Besteuerung freistellen. Nach der Regelung des § 10d II EStG soll er, trotz bestehender Verlustvorträge, 40% des Gesamtbetrags der Einkünfte versteuern müssen. Der zusätzliche Betrag von 1 Million €, der ohne Begrenzung abgezogen werden kann, stellt die „Mittelstandskomponente“ dar und soll kleinere Steuerpflichtige aus der Regelung herausnehmen.

Die Beschränkung des Verlustvortrages ist durch Gesetz v. 22.12. 2003 (BGBl. I 2003, 2840) eingeführt worden und ersetzt die sehr komplizierte und praktisch kaum zu handhabende Regelung des § 2 III 2–8 EStG.

Rechtspolitisch ist die Einschränkung des Verlustvortrages kritisch zu sehen; sie hat haushaltspolitische Gründe und verstößt gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Körperschaft hat die vorgetragenen Verluste tatsächlich erlitten, ihre Leistungsfähigkeit ist bis zum Ausgleich der Verluste mit späteren Gewinnen gemindert. Dies ignoriert die Regelung des § 10d II EStG und führt daher zur Besteuerung von Gewinnen, die die Körperschaft tatsächlich (noch) nicht erzielt hat.

Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag wird gesondert festgestellt, § 10d IV EStG. Verbleibender Verlustvortrag ist der Verlust des laufenden Veranlagungszeitraums und der Vorjahre, der noch nicht durch Verlustausgleich und Verlustrücktrag verbraucht ist. Der verbleibende Verlustvortrag ist danach derjenige Verlust, der für den Vortrag in die künftigen Veranlagungszeiträume zur Verfügung steht. **183**

Die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages ist bindend für den Verlustabzug im Folgejahr und die gesonderte Feststellung des dann noch verbleibenden Verlustvortrages am Ende des Folgejahres. Die gesonderte Feststellung verhindert, dass noch nach Jahren Streit über die Höhe des in der Vergangenheit eingetretenen Verlustes entstehen kann. Einwendungen gegen die Höhe des Verlustes müssen gegen denjenigen Feststellungsbescheid geltend gemacht werden, in dem der Verlust erstmalig als Teil des verbleibenden Verlustvortrages festgestellt wird. Ist dieser Bescheid bestandskräftig geworden, können Einwendungen nicht mehr vorgebracht werden.

### **3. Einschränkung des Verlustabzugs bei Körperschaften, sog. „Mantelkauf“**

#### **a) Systematik**

§ 8c KStG i. d. F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008<sup>41</sup> enthält **184** eine besondere Einschränkung des Verlustabzugs und des Verlustausgleichs für bestimmte Fallgruppen, die unter der Bezeichnung „Mantelkauf“ zusammengefasst werden.

Der gesetzlichen Regelung liegt folgender, als missbräuchlich empfundener Fall zu Grunde:

Die A-GmbH hat langjährige Verluste erlitten, durch die ihr Vermögen aufgebraucht ist. In dem Geschäftszweig, in dem sie tätig ist, besteht keine Aussicht mehr, in Zukunft Gewinne zu erzielen. Die GmbH ist damit liquidations-, wenn nicht insolvenzreife; sie ist ein bloßer „GmbH-Mantel“ ohne eigene wirtschaftliche Aktivitäten und ohne nennenswertes Vermögen.

Eine Liquidation würde jedoch dazu führen, dass die angesammelten Verluste steuerlich nicht mehr „nutzbar“ gemacht werden könnten; sie gingen verloren. Aus diesem Grund veräußert A, der alle Anteile an der GmbH hält, diese Anteile an einen Konzern. Der Konzern kann neue, profitträchtige Geschäfte in die A-GmbH verlagern und die dadurch entstehenden künftigen Gewinne durch Verrechnung mit den Verlusten steuerfrei stellen. Die Verluste sind wirtschaftlich auf den Konzern „übertragen“ worden. Er hat damit bei einer Gewerbe- und Körperschaftsteuerbelastung von rund 30% einen künftigen Steuervorteil in Höhe von 30% der angesammelten Verluste. Diesen Vorteil kann er mit A teilen, indem er z. B. bei hälftiger Teilung an den A einen Kaufpreis für die abgesehen von den Verlusten wertlosen Anteile in Höhe von 15% der Verluste zahlt.

Bei einer solchen Gestaltung haben Verluste einen wirtschaftlichen Wert. Sie werden im anglo-amerikanischen Sprachraum daher als „tax assets“ bezeichnet.

- 185** Die rechtliche Grundlage für diesen „Mantelkauf“ liegt in dem Trennungsprinzip, nach dem die Körperschaft eine eigenständige, rechtlich von dem Gesellschafter getrennte Person ist. Unabhängig davon, wer Gesellschafter ist, bleibt die Identität der Körperschaft rechtlich bestehen. Eine Übertragung aller Anteile wechselt zwar den wirtschaftlich Berechtigten aus, ändert aber an der Identität der Körperschaft nichts. Im Falle des „Mantelkaufs“ wird wirtschaftlich die Verlustnutzung auf den Erwerber der Anteile übertragen, rechtlich findet aber eine solche Übertragung der Verluste nicht statt. Sowohl vor als auch nach der Übertragung der Anteile ist es die GmbH, die die Verluste erlitten hat und die sie später nutzt. Es besteht daher „rechtliche Identität“, nicht aber Identität der wirtschaftlichen Verlustnutzung.

Zur Verhinderung dieser Gestaltungen des „Mantelkaufs“ sind die Regelungen des § 8c KStG bzw. § 8 IV KStG a. F. eingeführt worden.

Anlass für die Regelung des § 8 IV KStG a. F. war der BFH<sup>42</sup>, der, in Abweichung von der älteren Rechtsprechung, den Verlustabzug nur von der rechtlichen Identität abhängig machte. Daraufhin führte der Gesetzgeber § 8 IV KStG und damit das zusätzliche Merkmal der „wirtschaftlichen Identität“ ein. § 8c KStG ersetzt § 8 IV KStG mit dem Ziel<sup>43</sup>, die Rechtsanwendung zu vereinfachen, insbesondere die erheblichen Anwendungsschwierigkeiten<sup>44</sup>, die aus der Vielzahl der unbestimmten Rechtsbegriffe in § 8 IV KStG a. F. resultierten, zu beseitigen.

<sup>41</sup> Zu dem bis Vz 2007 geltenden § 8 IV KStG, der die gleiche Zielsetzung verfolgte, vgl. die Voraufgabe Rz. 184 ff.

<sup>42</sup> BFH v. 29.10. 1986, BStBl. II 1987, 310.

<sup>43</sup> BT-Drs.: 16/4841v. 27.3. 2007, S. 134 f.

<sup>44</sup> Die Finanzverwaltung hat durch BMF-Schreiben v. 16.4. 1999, BStBl. I 1999, 455 versucht, diese unbestimmten Rechtsbegriffe zu konkretisieren, hat dabei den Tatbestand aber weiter verschärft, ohne dass für diese Verschärfungen eine Rechtsgrundlage zu erkennen wäre.

Während in § 8 IV KStG a.F. die Verlustnutzung ausdrücklich von 186 rechtlicher und wirtschaftlicher Identität abhängig gemacht hat, ist maßgebliches Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung nach § 8c KStG nunmehr der unmittelbare oder mittelbare Anteilseignerwechsel. Das Gesetz macht damit den Verlustabzug bei der Kapitalgesellschaft von einem Vorgang auf der Gesellschafterebene abhängig und durchbricht insoweit das Trennungsprinzip.<sup>45</sup>

Die Neuregelung des § 8c KStG rückt damit den Gedanken in den Vordergrund, dass sich die wirtschaftliche Identität einer Gesellschaft durch das wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners oder Anteilseignerkreises ändert.<sup>46</sup>

Die Beschränkung des Verlustabzugsverbots ist in § 8c KStG zweistufig gestaltet.<sup>47</sup> Die Regelung sieht zum einen den quotalen Untergang des Verlustabzugs bei Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen von mehr als 25% bis zu 50% vor. Zum anderen kommt es unabhängig davon im Falle der Übertragung von mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte zum vollständigen Untergang des Verlustabzugs. Der Gewerbeverlust entfällt gemäß § 10a S. 8 GewStG entsprechend, vgl. Rz 703.

#### **b) Anteilseignerwechsel und vergleichbare Sachverhalte**

Nach § 8c S. 1 KStG tritt der Untergang der Verlustvorträge ein bei einem 187 „schädlichen Beteiligungserwerb“ ein. Weitere Voraussetzungen stellt das Gesetz nicht auf. Ein solcher schädlicher Beteiligungserwerb liegt vor, wenn mittelbar oder unmittelbar mehr als 25% bzw. mehr als 50% des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft übertragen werden. Damit kann es nicht nur bei einer Veränderung der Beteiligungsquoten am Nennkapital, sondern auch bei anderen Veränderungen der Anteilseignerebene zu einem Wegfall des Verlustabzugs kommen.

Diese Übertragung muss an einen Erwerber oder diesem nahe stehenden Person erfolgen, d.h. grundsätzlich muss ein einziger oder müssen mehrere sich nahestehende Personen die entsprechenden Anteile erwerben, vgl. Rz. 195.

Für einen entsprechenden Verlustuntergang reicht auch ein „vergleich- 188 barer Sachverhalt“ aus, vgl. § 8c S. 1 und 2 a.E. KStG aus. Was unter vergleichbaren Sachverhalten zu verstehen ist, wird nicht normiert. Es ist da-

---

<sup>45</sup> Vgl. bereits zur Vorgängerregelung: *Orth*, Der Konzern 2003, 378, 383.

<sup>46</sup> *Winkler/Dieterlen*, in: Ernst&Young/BdI, Unternehmensteuerreform 2008, S. 154 Rz. 210. Aus der umfangreichen Literatur vgl. *Beußler*, DB 2007, 1549; *Dieterlen/Winkler*, GmbHR 2007, 815; *Endres/Spengel/Reister*, Wpg 2007, 478; *Hans*, FR 2007, 775; *Hey*, BB 2007, 1303; *Lang*, DStZ 2007, 652; *Lenz/Ribbrock*, BB 2007, 587; *Neyer*, BB 2007, 1415; *Rödter*, DStR 2007, Beihefter zu Heft 40, S. 12 ff.; *Suchanek/Herbst*, FR 2007, 863; *Zerwas/Fröhlich*, DStR 2007, 1933

<sup>47</sup> BT-Drs.: 16/4841, S. 135.

von auszugehen, dass es auf wirtschaftliche Vergleichbarkeit<sup>48</sup> ankommen wird. Danach kommen Fälle in Betracht, bei denen nach Kapitalerhöhung oder Verschmelzung oder Einbringung ein neuer Gesellschafter zu mehr als 25% bzw. mehr als 50% beteiligt ist.

§ 8c KStG erfasst sowohl den unmittelbaren als auch den mittelbaren Anteilseignerwechsel. Aufgrund dieser Norm beeinflussen neben Aquisitionen auch Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns, sofern mehr als 25% bzw. mehr als 50% der Anteile übertragen werden, den Verlustabzug.

Das Gesetz enthält keine Ausnahme für Sanierungsfälle. In diesen Konstellationen kommt es regelmäßig zu Anteilseignerwechseln i. S. d. § 8c KStG. Das Gesetz erschwert damit Sanierungen erheblich; dies ist rechtspolitisch bedenklich.

- 189** Unter „Übertragung“ ist jede rechtsgeschäftliche Übertragung von mehr als 25% bzw. mehr als 50% des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrecht oder der Stimmrechte an einer Körperschaft unter Lebenden zu verstehen. Die Übertragung kann entgeltlich oder unentgeltlich sein. Maßgebend ist der dingliche Übertragungsakt, nicht der schuldrechtliche Vertrag. Anteilsübertragungen im Zuge eines Erbfalls oder einer Erbauseinandersetzung fallen nicht unter § 8 IV 2 KStG, wohl aber eine Anteilsübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge.

An der Übertragung kann auch eine Personengesellschaft beteiligt sein. Es ist nicht auf die steuerrechtliche „Transparenz“ der Personengesellschaft abzustellen, die Anteile sind daher nicht unmittelbar den Gesellschaftern der Personengesellschaft zuzurechnen. Vielmehr ist die zivilrechtliche Betrachtung maßgebend, wonach eine Personengesellschaft Käufer und Verkäufer der Anteile sein kann.<sup>49</sup>

Die Anteilsübertragung kann auch über die Börse erfolgen. Allerdings lässt sich aus dem Umsatz der Aktien allein nicht auf eine Übertragung von mehr als 25% bzw. mehr als 50% der Aktien schließen, da dieselbe Aktie mehrfach übertragen werden kann. Die Regelung greift aber ein, wenn eine einzige Person bzw. ihr nahestehende Personen mehr als 25% bzw. mehr als 50% der Anteile über die Börse erwerben.

- 190** Maßgebend ist nur die Übertragung von mehr als 25% bzw. mehr als 50% der Anteile; es ist ohne Bedeutung, ob dies in einem oder mehreren Akten geschieht und ob es sich um einen oder mehrere Veräußerer handelt. Jedoch müssen die Anteile von derselben Person oder ihm nahe stehende Personen erworben werden. Auch die Übertragung an einen bereits beteiligten Anteilseigner ist schädlich.

---

<sup>48</sup> Vgl. zu den Fallkonstellationen: *Frotscher/Maas*, KStG, UmwStG, zu § 8c KStG Rz. 54 ff.; *Winkler/Dieterlen*, in: Ernst&Young/BdI Unternehmensteuerreform 2008, S. 157 Rz. 222

<sup>49</sup> BFH v. 20.8. 2003, BFHE 203, 424.

**Beispiel:** An der A GmbH ist der X mit 60%, der Y mit 40% beteiligt. Überträgt der X alle seine Anteile an den Y, liegt eine Übertragung von mehr als der Hälfte der Anteile vor, § 8c KStG ist also anwendbar.

Bei der Einbringung der Anteile in eine Personengesellschaft liegt keine schädliche Übertragung vor, soweit die Anteile in das Sonderbetriebsvermögen des Einbringenden eingebracht werden. Bei Übertragung in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft liegt in Höhe der Beteiligung der anderen Gesellschafter eine schädliche Übertragung vor, in Höhe der Beteiligung des Einbringenden nicht.<sup>50</sup> Befinden sich die Anteile im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft, schadet der Wechsel der Gesellschafter der Personengesellschaft nicht.<sup>51</sup>

Da nach dem Tatbestand jede Übertragung von mehr als 25% bzw. mehr als 50% der Anteile schadet, fällt auch eine Anteilsübertragung zwischen verschiedenen Gesellschaften des gleichen Konzerns unter die Regelung.

Nach seinem Zweck geht hier das Gesetz über seinen eigentlichen Regelungsgrund hinaus, weil wirtschaftlich keine Übertragung der Berechtigung der Konzernspitze eintritt. Wenn Regelungsgrund ist, dass der mittelbar (wirtschaftlich) Berechtigte wechselt, vgl. Rz. 186, müssten Übertragungen innerhalb eines Konzerns aus der Regelung ausgenommen werden.

Erfolgt die Übertragung in mehreren Einzelakten, stellt sich die Frage 191 nach dem wirtschaftlichen und/oder zeitlichen Zusammenhang dieser einzelnen Übertragungsakte. Das Gesetz stellt in § 8c KStG ausschließlich auf einen zeitlichen Zusammenhang ab und bestimmt, dass alle Anteilserwerbe des gleichen Erwerbers oder der gleichen Personengruppe innerhalb von 5 Jahren zusammenzurechnen sind.

Wird die Grenze von 25% bzw. von 50% durch Zusammenrechnung von mehreren Erwerben überschritten, betrifft die Rechtsfolge alle Verluste, die im Zeitpunkt der Verwirklichung des Tatbestandes, also im Zeitpunkt des letzten Erwerbs, vorhanden sind. Es gehen daher nicht nur die Verluste verloren, die im Zeitpunkt des ersten Erwerbs vorhanden waren, sondern auch die zwischenzeitlich entstandenen Verluste.

**Beispiel:** A erwirbt im Jahr 2008 insgesamt 24% der Anteile an der B-GmbH, die in diesem Zeitpunkt einen Verlustvortrag von 100 000 € aufweist. Im Jahre 2010 erwirbt er weitere 20% der Anteile; die GmbH weist in diesem Zeitpunkt Verluste von 300 000 € auf. Jetzt gehen Verluste in Höhe von 44% von 300 000 €, also 132 000 €, verloren, nicht nur 44 000 €.

---

<sup>50</sup> Str.; möglich wäre auch, die Übertragung in das Gesamthandsvermögen insgesamt als schädliche Übertragung anzusehen; vgl. *Frotscher/Maas*, KStG, UmwStG, zu § 8c KStG Rz. 33. BFH v. 4. 9. 2002, BFH/NV 2003, 348 hat diese Frage als zweifelhaft bezeichnet.

<sup>51</sup> Bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft erfolgt nach § 39 AO allerdings eine Zurechnung der Bruchteile der im Gesamthandsvermögen stehenden Wirtschaftsgüter. Die Veräußerung des Anteils an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft entspricht daher der Veräußerung der anteiligen, von der Personengesellschaft gehaltenen Anteile an der Kapitalgesellschaft; vgl. *Orth*, Der Konzern 2003, 378, 443.

- 192 Durch diesen 5-Jahreszeitraum kann es zu Überschneidungen zwischen § 8 IV KStG a.F. und § 8c KStG kommen. Die neue Verlustabzugsbeschränkung findet erstmals für den VZ 2008 Anwendung. § 34 IV 3 KStG gestattet während einer Übergangszeit bis zum 31.12. 2012, die bisherige Mantelkaufregelung gemäß § 8 IV KStG a.F. anzuwenden. Diese kann dann eingreifen, wenn mehr als die Hälfte der Anteile einer Verlustgesellschaft innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren übertragen werden, der vor dem 1.1. 2008 begonnen hat und der Verlust der wirtschaftlichen Identität vor dem 1.1. 2013 eintritt. Entscheidend ist, dass mit der Anteilsübertragung noch im Jahr 2007 begonnen wurde<sup>52</sup>. Das hat zur Konsequenz, dass bei einer Fallkonstellation, bei der mehr als die Hälfte der Anteile übertragen werden und damit bereits im Jahre 2007 begonnen worden ist, § 8 IV KStG a.F. Anwendung findet. Da diese Vorschrift die Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens voraussetzte, kommt es nicht zum Verfall der Verlustvorträge, wenn nicht überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wurde. Diese Rechtsfolge greift ein, obwohl auch § 8c KStG tatbestandlich vorliegt, weil diese Vorschrift nicht auf die Zuführung von Betriebsvermögen abstellt.
- 193 Durch die Zusammenrechnung der Anteilsveräußerungen an denselben Erwerber innerhalb von 5 Jahren kann es zum Zusammentreffen der 25% – Grenze mit der 50% – Grenze kommen. Für die Behandlung dieser Fälle ist davon auszugehen, dass derselbe Anteilserwerb innerhalb derselben Grenze nur einmal zählt. Ist die Grenze von 25% einmal überschritten, kann ein weiterer Erwerb innerhalb von 5 Jahren nicht erneut zum Überschreiten der 25% – Grenze führen.

**Beispiel:** A möchte an der B-GmbH 50% der Anteile erwerben, die Verlustvorträge aufweist. Tut er dies in einem einheitlichen Erwerbsgeschäft, werden 50% der Verlustvorträge nichtabzugsfähig. Stattdessen erwirbt er in einem ersten Schritt 26% der Anteile. Dadurch gehen 26% der Verlustvorträge verloren. Nach längerer Zeit erwirbt er weitere 24% der Anteile. Dieser Erwerb allein hat keine negativen Auswirkungen auf die Verlustvorträge. Eine Zusammenrechnung mit dem ersten Erwerb ist nicht möglich, da dieser bereits die Rechtsfolge des Überschreitens der 25% – Grenze ausgelöst hat und derselbe Erwerb nicht zweimal dieselbe Rechtsfolge auslösen kann. Hätte A umgekehrt erst 24% der Anteile, dann 26% der Anteile erworben, hätte der erste Erwerb noch keine Rechtsfolge ausgelöst, könnte jetzt also mit dem zweiten Erwerb zusammengerechnet werden und würde zum Untergang von 50% der Verlustvorträge führen.

Dagegen kann derselbe Erwerb zum Überschreiten der beiden Grenzen führen. Ist durch ein Erwerb die 25%-Grenze überschritten, entfaltet dies die beschriebene „Sperrwirkung“ nur für ein nochmaliges Überschreiten dieser Grenze, nicht für das Überschreiten der Grenze von 50%. Der Erwerb kann also durch Zusammenrechnung mit einem späteren Erwerb zum Überschreiten der Grenze von 50% führen, obwohl dieser Erwerb bereits zur Rechtsfolge des Überschreitens der 25% – Grenze geführt hat.

---

<sup>52</sup> Zur Altregelung vgl. Voraufgabe Rz. 184 ff.

**Beispiel:** A erwirbt im obigen Beispiel in einem ersten Erwerb 26% der Anteile, in einem zweiten Erwerb innerhalb von 5 Jahren weitere 25%. Insgesamt hat er 51% innerhalb von 5 Jahren erworben und damit die Grenze von 50% überschritten. Bei dem ersten Erwerb gehen 26% der Verlustvorträge verloren, bei dem zweiten Erwerb werden alle Verlustvorträge unabziehbar. Durch den ersten Erwerb tritt nur eine „Sperrwirkung“ hinsichtlich des Überschreitens der 25% – Grenze ein, nicht hinsichtlich der 50% – Grenze.

Verluste, die nach Verwirklichung des Tatbestandes eintreten, bleiben abzugsfähig, auch wenn danach erneut Anteile erworben werden. Nur wenn der erneute Erwerb wiederum ein Grenze überschreitet, kommt es zum erneuten Untergang der Verlustvorträge.

**Beispiel:** A hat im Jahr 2008 insgesamt 51% der Anteile erworben. Im Jahre 2009 erleidet die GmbH wiederum Verluste. Im Jahr 2010 erwirbt A weitere 24% der Anteile. Die Verluste des Jahres 2009 bleiben abzugsfähig. Der Erwerb des Jahres 2010 kann nicht mit den Erwerben bis 2008 zusammengerechnet werden, da diese Erwerbe bereits die maximale Rechtsfolge (Verlust aller bis dahin aufgelaufenen Verlustvorträge) hervorgerufen haben und daher insoweit eine „Sperrwirkung“ eintritt.

Zusätzlich enthält § 8c KStG auch ein Verbot des Verlustausgleichs. **194** Diese Regelung greift ein, wenn der Tatbestand des Erwerbs von mehr als 25% bzw. mehr als 50% innerhalb eines Wirtschaftsjahres erfüllt wird (also nicht zum Schluss des Wirtschaftsjahres). Dann können Verluste, die vor der Tatbestandsverwirklichung erzielt worden sind, nicht mit späteren Gewinnen, ausgeglichen werden, obwohl es sich um Gewinne und Verluste desselben Wirtschaftsjahres handelt (zum Verlustausgleich vgl. Rdn. 175).

**Beispiel:** A erwirbt am 1.6. mehr als 50% der Anteile der B-GmbH, die in der Zeit vom 1.1. – 31.5. Verluste erlitten hat. Damit können vor dem 1.6. erlittene Verluste nicht mit nach diesem Zeitpunkt erzielten Gewinnen ausgeglichen werden.

§ 8c KStG stellt grundsätzlich auf den Erwerb der Anteile durch einen **195** einzigen Erwerber ab, dehnt dies aber auf weitere Personen aus, um Umgehungen zu vermeiden. Nach § 8c S. 1 KStG schadet auch ein Erwerb durch nahe stehende Personen; diese Erwerbe werden mit denen des Steuerpflichtigen zusammengerechnet. Der Begriff der „nahe stehenden Person“ wird ebenso aufgefasst wie im Recht der verdeckten Gewinnausschüttung; vgl. daher zu den Einzelheiten Rz. 407.

§ 8c S. 3 KStG enthält eine weitere Ausdehnung des Personenkreises. Hiernach wird eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen als „ein“ Erwerber gewertet, die erworbenen Beteiligungen also zusammengerechnet. Auch der Begriff der „gleichgerichteten Interessen“ ist aus dem Recht der verdeckten Gewinnausschüttung entnommen; vgl. daher Rz. 412.<sup>53</sup>

(einstweilen frei)

196-218

---

<sup>53</sup> Vgl. hierzu *Frotscher/Maas*, KStG, UmwStG, zu § 8c KStG Rz. 48, 86.